



Nationales Waffenregister (NWR)

Die Bereinigung der Datenbestände der Waffenbehörden
im Zuge der NWR-Einführung:
„Empfehlungen zum Vorgehen“

Version 1.2

19. Dezember 2011



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Der Zweck des nationalen Waffenregisters	2
1.2	Herausforderung Datenqualität	2
1.3	Das NWR als föderales System	2
1.4	Erstbefüllung und Datenbereinigung	3
1.5	Unterstützung der Waffenbehörden bei der Datenbereinigung	3
1.6	Aufbau dieser Handreichung	4
2	Welche Daten werden in der zentralen Komponente des NWR gespeichert?5	
3	Welche Anforderungen stellt das NWR an die Daten der Waffenbehörden? . 9	
3.1	X-Waffe Konformität	9
3.1.1	X-Waffen konforme Datenstruktur	9
3.1.2	X-Waffe konforme Inhaltsdaten (Katalogwerte).....	9
4	Das Vorgehen bei der Datenbereinigung.....	11
4.1	IT-gestützte Datenbereinigung	11
4.2	Manuelle Datenbereinigung.....	13
4.3	Empfehlungen zum Vorgehen bei der Datenbereinigung	14
4.3.1	Konzentration auf NWR-relevante Daten	14
4.3.2	Frühzeitige IT-gestützte Datenbereinigung mit manueller Nachbearbeitung von Fehlerlisten	14
4.3.3	Manuelle Datenbereinigung im laufenden Betrieb	16
4.4	Fachliche Leitstelle	17
5	Häufig gestellte Fragen zur Datenbereinigung.....	18
5.1	Datenbereinigung und Erstbefüllung	18
5.2	Welche Daten werden im NWR erfasst?	23
5.3	Wie werden im NWR Daten erfasst	25
6	NWR-relevante Datenfelder	30

1 Einleitung

1.1 Der Zweck des Nationalen Waffenregisters

Mit dem Nationalen Waffenregister (NWR) wird erstmalig ein gemeinsamer Datenbestand des deutschen Waffenwesens in einem zentralen Register zur Verfügung stehen. Allen berechtigten Behörden wird dadurch ermöglicht, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben bedarfsgerecht auf erforderliche Daten des NWR zuzugreifen.

Das NWR wird damit eine sichere Tatsachengrundlage zum ordnungsgemäßen Vollzug des Waffengesetzes schaffen. Gleichmaßen wird es beispielsweise eine sichere Tatsachengrundlage für die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern bei der Beurteilung und Bewältigung von Einsatzlagen und Ermittlungshandlungen bilden.

1.2 Herausforderung Datenqualität

Mit dieser Zielstellung sind hohe Anforderungen an die Qualität der Daten verbunden, die im NWR gespeichert werden. Nur wenn das NWR seinen Anwendern korrekte und vollständige Informationen liefert, können die Ziele erreicht werden und einen Beitrag zur Stärkung der Inneren Sicherheit liefern. Aus diesem Grund forderte die IMK im Beschluss ihrer 191. Sitzung auch, dass bereits bei der Einführung des NWR eine möglichst hohe Datenqualität gewährleistet sein muss.

1.3 Das NWR als föderales System

Das NWR ist ein föderales System. Es umfasst mit dem **Zentralen Waffenregister (ZWR)** eine **Zentrale Komponente (ZK)**, die sich aus den lokalen Datenbeständen der örtlichen Waffenbehörden speist. Zu diesem Zweck wird jedes örtliche Waffenverwaltungssystem der Waffenbehörden (**ÖWS**) einzeln und unabhängig voneinander an die Zentrale Komponente des NWR angebunden.

Die Kommunikation zwischen der Zentralen Komponente und den ÖWS der einzelnen Waffenbehörden basiert auf dem neu entwickelten Nachrichtenstandard **XWaffe**. Bestandteil des Standards ist eine Reihe fachspezifischer Kataloge, bspw. für Waffenkategorie und Waffentyp sowie für Hersteller-, Munitions- und Kaliberbezeichnungen. Diese Kataloge werden zukünftig die Grundlage für die Datenerfassung in den örtlichen Waffenbehörden bilden. Erstmals werden dadurch bundeseinheitliche Standards für Erlaubnis- und Waffendaten gesetzt, die die aktuelle Vielzahl unterschiedlicher Bezeichnungen durch die Vorgabe einheitlicher und eindeutiger Begriffe harmonisieren. Alle Daten, die in der Zentralen Komponente des NWR gespeichert oder mit ihr ausgetauscht werden, müssen (nach der Erstbefüllung, ab dem 01.01.2013) dem neuen Standard XWaffe entsprechen.



Abbildung 1: Technischer Aufbau des NWR

Die Datenhoheit verbleibt grundsätzlich bei den ÖWS. Im Zentralen Waffenregister der Zentralen Komponente werden jeweils nur „Kopien“ ausgewählter Daten von behördenübergreifendem Interesse gehalten. Die örtlichen Waffenbehörden verfügen über ihren dezentralen Datenbestand, der mit Hilfe der örtlichen Systeme bearbeitet und bei NWR-Relevanz über die XWaffe-Schnittstelle an die Zentrale Komponente übertragen wird. Jede Waffenbehörde ist und bleibt damit auch für die Qualität ihrer Daten selbst verantwortlich.

1.4 Erstbefüllung und Datenbereinigung

Damit das NWR am 01. Januar 2013 in Betrieb gehen kann, sind ab einem noch festzulegenden Stichtag im Rahmen der **Erstbefüllung** des NWR die lokal geführten NWR-relevanten Daten von den ÖWS der Waffenbehörden in die Zentrale Komponente des NWR zu übertragen. Die Waffenbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Daten zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen des NWR an Qualität und XWaffe-Konformität erfüllen. Dies ist das Ziel der Datenbereinigung.

1.5 Unterstützung der Waffenbehörden bei der Datenbereinigung

Bei der Bereinigung ihrer Daten werden die Waffenbehörden umfassend von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister (**BL AG NWR**) und den Anbietern der örtlichen Waffenverwaltungssysteme (ÖWS) unterstützt. Im NWR-

Einführungslotsen (www.nationales-waffenregister.de) stehen neben dieser Handreichung weitere Unterstützungsinstrumente für die operative Bereinigung der Daten zur Verfügung.

Zu Beginn des Jahres 2012 wird die **Fachliche Leitstelle** des Nationalen Waffenregisters den Betrieb aufnehmen. Ab diesem Zeitpunkt werden schrittweise personelle Kapazitäten aufgebaut, die den Waffenbehörden bei allen fachlichen Fragen rund um das NWR beratend zur Seite stehen. Auch fachliche Fragen, die sich im Zuge der Datenbereinigung bei den Waffenbehörden ergeben können, werden hier kompetent beantwortet.

Schließlich unterstützen auch die ÖWS-Anbieter ihre Kunden bei der Durchführung von Datenbereinigung und Erstbefüllung. Durch eine enge Kooperation zwischen BL AG NWR und den ÖWS-Anbietern wird ein abgestimmtes und einheitliches Vorgehen zur Unterstützung der Waffenbehörden gewährleistet¹.

1.6 Aufbau dieser Handreichung

Diese Handreichung soll die Leiterinnen und Leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffenbehörden bei der Bereinigung ihrer Daten unterstützen:

- Abschnitt 2 stellt das Datenmodell des NWR dar und zeigt auf, welche Daten für das NWR relevant und damit von der Datenbereinigung betroffen sind.
- Abschnitt 3 erläutert die Anforderungen, die das NWR an die Qualität der Daten der Waffenbehörden stellt.
- Abschnitt 4 gibt Empfehlungen zum Vorgehen einer Waffenbehörde bei der Datenbereinigung und stellt die Unterstützungsleistungen von BL AG NWR und ÖWS-Anbietern dar.
- Im Anhang werden einige wesentliche Detailfragen zur Abbildung waffentechnischer und -rechtlicher Sachverhalte im NWR behandelt.

¹ Die Vereinbarungen zwischen der BL AG NWR und den ÖWS-Anbietern zur Unterstützung der Waffenbehörden wurden in einem „Memorandum of Understanding“ dokumentiert..

2 Welche Daten werden in der Zentralen Komponente des NWR gespeichert?

Das NWR beschränkt sich in der ersten Ausbaustufe auf die Erfassung des **legalen privaten Waffenbesitzes**. Zu diesem Zweck speichert das NWR Daten zu den folgenden Datenobjekten:

- Natürliche sowie nicht-natürliche Personen²,
- Erlaubnisse für den Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen, für den Erwerb von Munition sowie Ausnahmegenehmigungen,
- Waffen (private, erlaubnispflichtige und verbotene Waffen inkl. Kriegswaffen³ sowie
- Waffen- und Munitionsbesitzverbote.

Die Daten zu Waffen, Erlaubnissen und Personen werden dabei in der Zentralen Komponente der Behörde zugeordnet, zu deren Verantwortungsbereich sie gehören.

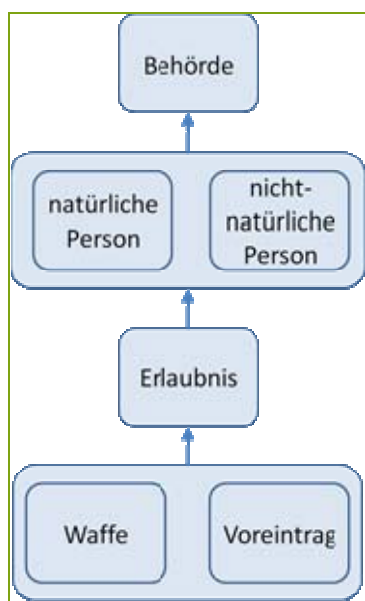


Abbildung 2: Datenstruktur der Zentralen Komponente

Das „Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters“ (NWRG) umfasst Regelungen zur Speicherung von Daten, welche im NWR gespeichert werden. Nach

² Eine nicht-natürliche Person ist eine juristische Person oder eine teil- oder nichtrechtsfähige Personenvereinigung, die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse ist oder für die solche geprüft werden.

³ Dies gilt nur für Kriegswaffen, für die nach § 57 Absatz 1 Satz 2 WaffG ein Übergangsrecht für den privaten Besitz besteht.

§ 4 (1) dieses Gesetzes werden folgende Angaben zu Waffen, Erlaubnissen und Personen im NWR gespeichert:

1. bei natürlichen Personen: Familienname, frühere Namen, Geburtsname, Vornamen, Doktorgrade, Tag, Ort und Staat der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, derzeitige Anschriften und Sterbetag,
2. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen: Namen, frühere Namen, Firma, derzeitige Anschriften und bei wirtschaftlichen Unternehmen die Branche,
3. die Erlaubnis und das Erlaubnisdokument gemäß den Anlässen nach § 3 sowie
 - a. im Fall der Austragung gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe b zusätzlich die Daten des Überlassers nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2,
 - b. im Fall des § 3 Nummer 14 zusätzlich die Angaben, die nach § 29 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, zu machen sind,
 - c. im Fall des § 3 Nummer 15 zusätzlich die Angaben, die nach § 30 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung zu machen sind,
4. Waffe, Waffenkategorie, Kaliber- oder Munitionsbezeichnung, Herstellerbezeichnung, Modellbezeichnung, Seriennummer,
5. Angaben zu den verwendeten Systemen der Waffensicherung und -blockierung,
6. bei wesentlichen Teilen einer Schusswaffe (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3. und 3 des Waffengesetzes) ein Hinweis darauf, dass es sich um wesentliche Teile einer Schusswaffe handelt sowie, soweit vorhanden, die entsprechenden Angaben nach Nummer 4,
7. Bedürfnisse für den Umgang mit der Waffe im Sinne des Waffengesetzes,
8. Verknüpfungen aus Daten nach den Nummern 1 bis 6, wenn
 - a. Angaben verschiedener Behörden zu derselben Person, Waffe oder Maßnahme im Nationalen Waffenregister gespeichert sind oder
 - b. mehrere Personen in einer Waffenbesitzkarte als Berechtigte eingetragen sind (§ 10 Absatz 2 des Waffengesetzes).

In Anlage 1 findet sich eine detaillierte Auflistung der Datenfelder zu Personen, Erlaubnissen und Waffen, die in der Zentralen Komponente des NWR gespeichert werden.

Um eine möglichst große Einheitlichkeit und Aussagekraft der Daten sicherzustellen, setzt das NWR auf die weitgehende Verwendung von standardisierten Katalogen, die die gültigen Werte für die einzelnen Datenfelder definieren. Diese Kataloge werden auch die Grundlage für die Datenerfassung in den örtlichen Waffenbehörden bilden.

Der NWR-Einführungslotse (www.nationales-waffenregister.de) stellt eine vollständige und aktuelle Übersicht sämtlicher NWR-Kataloge als Excel-Datei bereit.

Die Zentrale Komponente des NWR umfasst nur eine Teilmenge der Daten, die in den Waffenbehörden vorhanden sind. Nicht alle Daten, die in den ÖWS der Waffenbehörden gespeichert sind, werden in die Zentrale Komponente des NWR übertragen. Bspw. werden Daten zur Aufbewahrung einer Waffe oder Fristenkontrolle nicht in die Zentrale Komponente übertragen. Auch eine Übernahme von **Erlaubnissen nach BJagdG und SprengG** erfolgt in der ersten Ausbaustufe des NWR noch nicht.

Gleichzeitig wird das NWR auch Daten beinhalten, die in vielen ÖWS der Waffenbehörden zurzeit nicht gespeichert werden. Dies betrifft insbesondere die strukturierte Typisierung der Waffe nach Waffenkategorie, Waffentyp Anlage1 und Waffentyp Feingliederung:

- Das Feld **Waffenkategorie** enthält die Kategoriebezeichnung von Schusswaffen nach EU-Richtlinie 2008/51/EG.
- Das Feld **Waffentyp Anlage 1** beschreibt die nach Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG genannten Bezeichnungen innerhalb der Waffenkategorien A-D.
- Das Feld **Waffentyp Feingliederung** bezeichnet die Einteilung der Schusswaffe gemäß Waffenrichtlinie, Waffengesetz und den Vorgaben der WaffVwV für die Eintragung in Erlaubnispapieren anhand rechtlicher und technischer Parameter und der gesetzlich vorgegebenen Nomenklatur, die über die europäischen Standardisierung hinausgeht und der Pflichtangabe in allen waffenrechtlichen Erlaubnispapieren gemäß WaffVwV entspricht.

Tabelle 1 stellt einige Beispiele für den Zusammenhang zwischen Waffenkategorie, Waffentyp Anlage 1 und Waffentyp Feingliederung dar. Die Übersicht über die NWR-Kataloge enthält eine vollständige Darstellung der häufigsten Kombinationen von Waffenkategorie, Waffentyp Anlage 1 und Waffentyp Feingliederung.

A: Verbotene Feuerwaffe	vollautomatische Schusswaffe	Maschinenpistole
B: genehmigungspflichtige Feuerwaffe	kurze Repetier-Schusswaffen (Gesamtlänge<60cm)	Revolver
C: meldepflichtige Feuerwaffe	lange Repetier-Schusswaffen (Lauflänge > 60cm)	Repetierbüchse
D: sonstige Feuerwaffe	lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen	Perkussions- Bockdoppelflinte

Tabelle 1: Waffentypologie im NWR – Beispiele

Nach einer Untersuchung der BL AG NWR entsprechen in vielen derzeit im Einsatz befindlichen ÖWS die Daten zum Waffentyp dieser Systematik nicht: In vielen ÖWS ist kein Feld *Waffenkategorie* vorgesehen. Auch entsprechen die aktuellen Angaben zu Waffentypen in den ÖWS nur in wenigen Fällen den Werten des NWR-Kataloges *WaffentypFeingliederung*. Und auch das Feld *WaffentypAnlage1* wird z. Zt. in den ÖWS nicht durchgehend geführt. Die aktuelle Fassung dieser „Tabelle“ liegt auch den ÖWS-Herstellern vor.

3 Welche Anforderungen stellt das NWR an die Daten der Waffenbehörden?

Mit der Bereinigung der Daten der Waffenbehörden im Vorfeld der Erstbefüllung sollen zwei Ziele erreicht werden:

- Die Daten sollten zur Erstbefüllung in einem XWaffe-konformen Format vorliegen.
- Die Daten sollten zur Erstbefüllung sachlich korrekt sein.

Diese beiden Anforderungen an die Daten werden im Folgenden detailliert behandelt. Für den Datenaustausch im Regelbetrieb des NWR (ab 01.01.2013) **müssen** die Daten in einem XWaffe-konformen Format vorliegen!

3.1 X-Waffe Konformität

Datenbestände, die in die Zentrale Komponente übertragen werden sollen, müssen hinsichtlich der **Konformität mit dem Standard XWaffe** zwei Anforderungen erfüllen:

Die Struktur der zu übertragenden Datensätze muss den Vorgaben von XWaffe entsprechen.

Die in den Datenfeldern hinterlegten Inhalte müssen Werten der NWR-Kataloge entsprechen.

3.1.1 X-Waffe-konforme Datenstruktur

Dies zu gewährleisten ist Sache der ÖWS-Anbieter. Durch die NWR-Konformitätsprüfung, der sich jeder ÖWS-Anbieter unterziehen muss, wird sichergestellt, dass das geprüfte ÖWS diese Anforderung erfüllt. Die Waffenbehörden selbst müssen diesbezüglich keine Aktivitäten durchführen.

3.1.2 X-Waffe-konforme Inhaltsdaten (Katalogwerte)

Die waffenbehördlichen Daten, die zurzeit in den ÖWS gespeichert sind, müssen in XWaffe-konforme Katalogwerte umgesetzt werden:

Dies zu gewährleisten, liegt in der Verantwortung der Waffenbehörden. Sie werden dabei von ihren ÖWS-Anbietern durch die Bereitstellung entsprechender Konvertierungswerkzeuge unterstützt (siehe Abschnitt 4.1). Grundsätzlich muss zur Erstbefüllung jedes zu übertragende Datenfeld, für das ein NWR-Katalog definiert ist, auch mit einem gültigen Katalogwert gefüllt sein.

In einigen Fällen kann nicht gewährleistet werden, dass im Rahmen der Konvertierung für alle Daten der korrekte NWR-Katalogwert ermittelt werden kann. XWaffe stellt einen besonderen Mechanismus bereit, um zur Erstbefüllung auch die (noch) nicht XWaffe-konformen Daten in die Zentrale Komponente übernehmen zu können. In diesen Fällen wird der Code „9999“ im Sinne eines Platzhalters zur Verfügung gestellt. Er macht kenntlich, dass eine Zuordnung des ursprünglichen Wertes, z. B. der Munitions-/ Kaliberbezeichnung, zu einem XWaffe-Katalogwert noch nicht erfolgt ist. Der ursprüngliche Inhalt des Feldes wird in ein Freitextfeld übernommen, so dass er für eine spätere Bereinigung im laufenden Betrieb des NWR zur Verfügung steht. Mit dem Regelbetrieb ab 01. Januar 2013 ist die Aktualisierung von „9999“-Datenfeldern durch korrekte Zuordnungen zu den bestehenden NWR-Katalogwerten sukzessive Pflichtaufgabe der örtlichen Waffenbehörden. So wird der gesamte Datenbestand des NWR sukzessive XWaffe-konform.

Um aber bereits mit Inbetriebnahme des NWR eine hohe Datenqualität des NWR zu gewährleisten, sollten Waffenbehörden schon zur Erstbefüllung sicherstellen, dass die zu übertragenden Datenfelder möglichst weitgehend auch die inhaltlich korrekten NWR-Katalogwerte enthalten und der Katalogwert „9999“ somit wenig genutzt werden muss. Die gewonnene Routine und Erfahrung mit XWaffe bei der Verbesserung der Datenqualität in 2012 beugt auch „Anlaufschwierigkeiten“ im Regelbetrieb vor, wenn die ZK nicht XWaffe-konforme Daten nicht mehr zulässt.

4 Das Vorgehen bei der Datenbereinigung

Wie bereits dargestellt, zielt die Bereinigung der lokalen Datenbestände der Waffenbehörden darauf ab, dass diejenigen Personen-, Erlaubnis- und Waffendaten der Waffenbehörde XWaffe-konform und korrekt vorliegen, die im Rahmen der Erstbefüllung in die Zentrale Komponente des NWR übertragen werden. Dazu müssen die Daten zum einen in die NWR-Katalogwerte umgesetzt werden. Zum anderen müssen fehlerhafte Daten soweit wie möglich berichtigt und fehlende Daten vervollständigt werden.

Wie die Erfahrungen aus anderen Datenbereinigungsvorhaben zeigen, kann die Bereinigung der Daten teilweise IT-gestützt durchgeführt werden, teilweise bleiben aber auch manuelle Eingriffe erforderlich.

4.1 IT-gestützte Datenbereinigung

In den Fällen, in denen die Dateneingabe in das ÖWS auf Grundlage hersteller- oder behördenspezifischer Kataloge erfolgte oder einheitliche Schreibweisen bspw. von Hersteller-, Modell oder Kaliberbezeichnungen verwendet wurden, können diese Werte zu einem großen Teil automatisch in die entsprechenden XWaffe-konformen Werte übertragen werden. Auch die Korrektur von Fehlern, die einem bestimmten Muster folgen, wie bspw. typische falsche Schreibweisen, kann IT-gestützt vorgenommen werden.

Eine „IT-gestützte Empfehlung zur Bereinigung“ sollte grundsätzlich erst nach Prüfung durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter angenommen werden. Weiterhin wird grundsätzlich empfohlen:

- Die „Altdaten“ vor der „Bereinigung“ zu speichern und „lesbar“ zu halten, um bei fehlerhafter Bereinigung den ursprünglichen Sachverhalt wiederherstellen zu können.
- Bei der „Datenbereinigung“ die Reihenfolge von Arbeitsschritten sorgsam zu planen. Wenn beispielsweise aus einer „Erben-WBK“ eine „Standard-WBK“ gemacht wird, ohne vorher den Bedürfnisgrund übertragen zu haben, geht diese Information verloren.
- Die bereitgestellten Datenbereinigungsregeln basieren auf dem Datenmodell von XWaffe (bspw. Trennung der Felder Hersteller und Modell). Vor der Anwendung der Regeln ist daher die Eignung und notwendiger Anpassungsbedarf zu prüfen.

Die BL AG NWR hat auf Grundlage einer Analyse der Datenbestände mehrerer Waffenbehörden Regeln definiert, die für die Felder *Erlaubnistyp*, *Herstellerbezeichnung*, *Munitions-/Kaliberbezeichnung*, *Waffenkategorie* und

Waffentyp (Anlage 1 und Feingliederung) eine automatisierte Bereinigung erlauben. Diese Regeln beinhalten insbesondere:

- Gebräuchliche Schreibweisen und typische Schreibfehler von Erlaubnissen, Herstellern, Munitions-/ Kaliberbezeichnungen und Waffentypen, die nicht den gültigen NWR-Katalogwerten entsprechen, werden durch Synonymlisten auf die korrekten NWR-Katalogwerte abgebildet.
- Systematische Fehler (bspw. „Pirschstutzen“ statt „Repetierbüchse“) können im jeweiligen Datenbestand der Waffenbehörde identifiziert und IT-gestützt korrigiert werden.
- Informationen, die in den falschen Feldern eingetragen wurden (bspw. Kaliberbezeichnung im Feld „Modell“) werden dem richtigen Feld zugeordnet.
- Mehrere Kaliberangaben, die in einem Feld eingetragen wurden, werden voneinander gelöst und auf die maximal vier Kaliberfelder der XWaffe-Datenstruktur verteilt.
- Fehlende Angaben werden teilweise durch Rückschluss aus vorhandenen Werten ergänzt. Dies gilt für die Ableitung fehlender Munitions-/ Kaliberbezeichnungen aus vorliegenden Hersteller- und Modellbezeichnungen und insbesondere für die Ableitung der häufig fehlenden Angaben zu *WaffentypFeingliederung*, *WaffentypAnlage1* und *Waffenkategorie* aus der Kombination von Modell, Kaliber und Hersteller.

Insbesondere bei der Bereinigung der Kaliber sollte im Augenblick **keine automatisierte Umsetzung** der „Vorderlader-Kaliber“ erfolgen („32“, „38“, „44“, „45“, „50“). Auch die angebotenen Synonyme sollten nicht für eine Automatisierung genutzt werden. Die BL AG NWR prüft aktuell diesbezügliche erstellte Datenbereinigungsregeln. Die Erstellung dieser Regeln erfordert umfassende Kenntnisse in Fragen der Waffenverwaltung, der Waffentechnik und des Waffenrechts. Falsch definierte Regeln können zu irreversiblen Fehlern im Datenbestand führen. Sie wurden daher ausschließlich von Experten der Waffenverwaltung selbst entwickelt.

Um die Waffenbehörden bei der Bereinigung ihrer Daten möglichst gut zu unterstützen, hat die BL AG NWR diese Regeln den ÖWS-Herstellern zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt. Die ÖWS-Anbieter haben gegenüber dem Bundesministerium des Inneren erklärt, die Synonymlisten und Datenbereinigungsregeln in ihre jeweiligen Konvertierungswerkzeuge einzubinden, die sie ihren Kunden für die Umsetzung ihrer Datenbestände in ein XWaffe-konformes Format zur Verfügung stellen. Auf diesem Wege kann so ein wesentlicher Teil der Datenbereinigung für diese Felder IT-gestützt erfolgen. Je nach Feld können durch die Anwendung der Datenbereinigungsregeln bis zu 70 % automatisiert bereinigt werden.

Es sei aber nachdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei einer IT-gestützten Umsetzung der Daten jede Waffenbehörde für die Qualität ihrer Daten selbst verantwortlich bleibt. Einige Hersteller planen daher eine teilautomatisierte Konvertierung der Datenbestände, bei der das Konvertierungswerkzeug

Umsetzungsvorschläge anzeigt, die zur Übernahme die Bestätigung durch einen Sachbearbeiter der Waffenbehörde erfordern. Auf diese Weise können die Waffenbehörden auch bei der IT-gestützten Datenbereinigung ihrer Verantwortung für die Qualität ihrer Daten gerecht werden.

4.2 Manuelle Datenbereinigung

Die Datenbereinigungsregeln decken einen wichtigen Teil der Bereinigungsanforderungen ab. Allerdings lassen sich nicht sämtliche Bereinigungstatbestände durch die Regeln erfassen und dementsprechend IT-gestützt bearbeiten. In den folgenden Fällen muss die Datenbereinigung manuell erfolgen:

- Die Synonymlisten und Bereinigungsregeln decken die häufigsten Schreibweisen für Hersteller- und Munitionsbezeichnungen ab und schließen auch typische Schreibfehler ein. In den Fällen aber, in denen z. B. eine **individuelle Schreibweise** einer Hersteller- oder Munitionsbezeichnung nicht in der Synonymliste enthalten ist, muss die Umsetzung in den korrekten NWR-Katalogwert manuell erfolgen.
- In einigen Fällen sind die im ÖWS enthaltenen Angaben **zu unspezifisch**, um ihnen einen eindeutigen NWR-Katalogwert zuordnen zu können. Bspw. könnte sich die Herstellerbezeichnung „Suhl“ auf die Hersteller „Bühag, Simson oder Merkel“ beziehen, aber auch auf andere Hersteller. Auch die Kaliberbezeichnung „9mm“ erlaubt keine eindeutige Identifizierung des korrekten NWR-Katalogwertes. Auch in diesen Fällen müssen die Daten manuell bereinigt werden.
- **Fehlende Daten** zu einer Waffe werden zum Teil mittels der Datenbereinigungsregeln durch Ableitung aus den vorhandenen Informationen zur Waffe ergänzt. Diese Kombinationsregeln wurden nur für diejenigen Fälle aufgestellt, in denen aus vorhandenen Daten eindeutig auf die fehlende Information geschlossen werden kann. In vielen Fällen ist das nicht möglich. Dann müssen die fehlenden Informationen individuell ermittelt und manuell ergänzt werden. In Einzelfällen kann dazu die Kontaktaufnahme mit dem Waffenbesitzer erforderlich sein.
- Die Datenbereinigungsregeln konzentrieren sich auf die Felder zu Erlaubnistypen, Herstellerbezeichnungen, Munitions-/ Kaliberbezeichnungen und Waffentypen. Andere NWR-relevante Felder, wie bspw. die Angaben zur Person werden dementsprechend nicht betrachtet. Auch für diese Felder muss die Datenbereinigung manuell erfolgen.
- Angaben zu speziellen Erlaubnissen wie Munitionserwerbsscheine oder Waffenhandelserlaubnisse werden zurzeit nicht immer in den ÖWS der Waffenbehörden gespeichert, sondern liegen z. T. als Word-Dateien etc. vor. Auch diese Erlaubnisdaten sind NWR-relevant und müssen in die Zentrale Komponente übertragen werden. Dazu müssen sie zuerst in die ÖWS der

Waffenbehörden übernommen werden. Auch dies wird voraussichtlich manuellen Aufwand erfordern, der sich allerdings nur auf eine eng begrenzte Anzahl von Fällen erstreckt.

Die BL AG NWR stellt den Mitarbeitern der Waffenbehörden mit dem **XWaffe-Dolmetscher** ein IT-Werkzeug zur Verfügung, das sie bei der manuellen Bereinigung ihrer Daten unterstützt. Der Anwender gibt dabei in den XWaffe-Dolmetscher Waffendaten (bsp. Hersteller-, Kaliber- oder Waffentypbezeichnungen) ein, wie sie in seinem ÖWS verwendet werden. Der XWaffe-Dolmetscher liefert per Mausklick den dazugehörigen XWaffe-Katalogwert. Sind zu einem Ursprungswert verschiedene XWaffe-Katalogwerte möglich, kann die entsprechende Auswahlliste angezeigt werden. Der XWaffe-Dolmetscher steht unter www.xwaffe.de zum Download bereit.

4.3 Empfehlungen zum Vorgehen bei der Datenbereinigung

Die Bereinigung der Daten der Waffenbehörden kann also in wichtigen Teilen teilautomatisiert durchgeführt werden. Dazu bieten die ÖWS-Anbieter entsprechende IT-Werkzeuge und Unterstützungsleistungen an. Diese bauen auf den Datenbereinigungsregeln der BL AG NWR auf.

Die teilautomatisierte Datenbereinigung erfasst aber nicht alle Bereinigungstatbestände. Sie sollte daher durch eine manuelle Datenbereinigung ergänzt werden. Zur Unterstützung der manuellen Datenbereinigung stellt die BL AG NWR den XWaffe-Dolmetscher zur Verfügung.

Im Folgenden werden Empfehlungen dazu abgegeben wie eine Waffenbehörde bei der Bereinigung ihrer Daten vorgehen sollte.

4.3.1 Konzentration auf NWR-relevante Daten

Nicht alle Datenfelder, die in den ÖWS der Waffenbehörden vorhanden sind, werden auch in die Zentrale Komponente übernommen. Die Aktivitäten der Waffenbehörde zur Datenbereinigung im Zusammenhang mit dem NWR sollten sich daher auf diejenigen Felder konzentrieren, die auch in die Zentrale Komponente übernommen werden (siehe Anlage).

4.3.2 Frühzeitige IT-gestützte Datenbereinigung mit manueller Nachbearbeitung von Fehlerlisten

Der Aufwand einer Waffenbehörde für die Datenbereinigung lässt sich wesentlich verringern, wenn die Möglichkeiten zur IT-gestützten Datenbereinigung umfassend ausgeschöpft werden und die manuelle Bereinigung auf diejenigen Fälle beschränkt wird, die von der IT-gestützten Bereinigung nicht erfasst werden. Dieses wird durch folgendes Vorgehen erreicht:

1. Die Waffenbehörde führt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine ÖWS-Version ein, mit der sich die NWR-relevanten Daten XWaffe-konform speichern lassen. Dies muss nicht diejenige Version sein, die auch die Datenübertragung in die Zentrale Komponente unterstützt. Verschiedene ÖWS-Anbieter haben für dieses Jahr Versionen ihrer Systeme angekündigt, die noch nicht vollständig NWR-konform gestaltet sind, in denen aber bereits die NWR-Kataloge hinterlegt sind und in denen alle NWR-relevanten Datenfelder XWaffe-konform gespeichert werden können.
2. Mit Hilfe des Konvertierungswerkzeugs des ÖWS-Anbieters wird der NWR-relevante Teil des Datenbestandes der Waffenbehörde entsprechend den Datenbereinigungsregeln weitgehend XWaffe-konform umgesetzt. Das Konvertierungswerkzeug erzeugt eine Fehlerliste, die diejenigen Datensätze und -felder auflistet, deren Werte es nicht in einen XWaffe-konformen Wert umsetzen konnte.
3. Anhand dieser Fehlerliste kann die manuelle Datenbereinigung durchgeführt werden. Angaben, die ohne das Vorlegen der Waffe bereinigt werden können, werden entsprechend geändert. Die Mitarbeiter der Waffenbehörde werden dabei durch den XWaffe-Dolmetscher (s. o.) unterstützt. Datensätze, deren Bereinigung das Vorlegen der Waffe erfordert, können entsprechend gekennzeichnet werden, sodass beim nächsten Kontakt mit dem Waffenbesitzer eine entsprechende Klärung erfolgen kann.
4. Große Altdatenbestände sollen ohne ausreichende IT-Unterstützung nicht manuell bereinigt werden. In Absprache mit dem ÖWS-Hersteller bzw. IT-Experten vor Ort sollte entsprechende IT-Unterstützung gestellt werden. Der XWaffe-Dolmetscher ist ausschließlich zur Unterstützung der manuellen Nachbearbeitung im Rahmen der täglichen Sachbearbeitung bereitgestellt (Gewöhnung an XWaffe und Anpassung neuer Daten).

Für die IT-gestützte Datenbereinigung ist eine entsprechende Unterstützung durch den ÖWS-Anbieter erforderlich. Die BL AG NWR steht aufgrund dessen in regelmäßigem Kontakt mit den ÖWS-Anbietern. Sie wird die Innenministerien der Länder über alle wesentlichen diesbezüglichen Ergebnisse informieren. Die BL AG wird die ÖWS-Anbieter bitten, die nachfolgenden Informationen angemessen gegenüber den Waffenbehörden zu kommunizieren.

- Ab wann ist eine ÖWS-Version verfügbar, mit der alle NWR-relevanten Datenfelder erfasst werden können (also insbesondere auch die Angaben zu *Waffenkategorie*, *Waffentyp Anlage 1* und *Waffentyp Feingliederung*)?
- Welche Hilfsmittel und Unterstützungsleistungen stellt der ÖWS-Anbieter zur Datenbereinigung zur Verfügung und zu welchem Zeitpunkt werden diese zur Verfügung stehen?
- Wird insbesondere ein Konvertierungswerkzeug zur Verfügung gestellt, das
 1. die Datenbereinigungsregeln der BL AG NWR zur Grundlage hat,

2. durch die Ausgabe von Fehlerlisten die manuelle Nachbearbeitung unterstützt,
3. die Verantwortlichkeit der Waffenbehörde für ihre Daten berücksichtigt, bspw. indem vor Übernahme eines geänderten Wertes eine Bestätigung durch einen Anwender verlangt wird?

Es steht den Waffenbehörden natürlich frei, sich im Vorfeld an den ÖWS-Anbieter ihrer Wahl zu wenden, um die vorgenannten Fragen abzuklären.

Es sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Angebote, die die vollständig automatisierte Umsetzung des gesamten Datenbestandes in XWaffe-konforme Werte versprechen oder die nicht die von der BL AG NWR freigegebenen Datenbereinigungsregeln zur Grundlage haben, aus hiesiger Sicht als nicht geeignet anzusehen sind. Eine vollständige automatisierte Bereinigung der Datenbestände einer Waffenbehörde kann es aus den oben angegebenen Gründen nicht geben. Die Erstellung der Regeln zur Datenbereinigung, auf die ein solches Werkzeug aufsetzt, erfordert eine nachgewiesene Expertise in Fragen der Waffentechnik und der Waffenverwaltung, die bei (Dritt-)Anbietern nicht vorhanden ist.

4.3.3 Manuelle Datenbereinigung im laufenden Betrieb

Neben der oben dargestellten systematischen Datenbereinigung ist es sinnvoll, schon im Vorfeld der Erstbefüllung diejenigen Daten zu bereinigen, die im Rahmen des täglichen Aufgabenvollzugs im ÖWS aufgerufen werden:

- **XWaffe-konforme Datenerfassung:** Bei der Erfassung neuer Personen-, Erlaubnis- oder Waffendaten sollten diese Daten korrekt, vollständig und XWaffe-konform eingegeben werden;
- **Berichtigung und Umsetzung von Bestandsdaten:** Beim Aufruf von Bestandsdaten im Rahmen des Aufgabenvollzugs sollten die Daten soweit möglich auf Korrektheit und Vollständigkeit geprüft werden und in die NWR-Katalogwerte umgesetzt werden.

Als Unterstützungswerkzeug für die manuelle Datenbereinigung im laufenden Betrieb wird von der BL AG NWR insbesondere der XWaffe-Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Dieser steht unter www.xwaffe.de zum Download bereit. Die XWaffe-konforme Erfassung und Änderung von Daten wird weiterhin wesentlich erleichtert, wenn eine Version des ÖWS genutzt wird, in die die XWaffe-Kataloge bereits eingebunden sind. Die Verfügbarkeit einer solchen Version sollten Waffenbehörden mit dem ÖWS-Anbieter ihrer Wahl klären.

4.4 Fachliche Leitstelle

Ein wesentliches Unterstützungsangebot der BL AG NWR für die Waffenbehörden stellt die Fachliche Leitstelle (ab Anfang 2012) dar.

Laut Beschluss der IMK auf ihrer 190. Sitzung wird die Fachliche Leitstelle bei der Behörde für Inneres und Sport (BIS) Hamburg eingerichtet. Sie unterstützt die Waffenbehörden bei den Vorbereitungen zum Anschluss an die Zentrale Komponente, bei der Datenbereinigung und Datenmigration und bei allen fachlichen Fragen, die sich im operativen Betrieb des NWR für die Sachbearbeiter ergeben.

Ab dem ersten Quartal 2012 baut die Fachliche Leitstelle stufenweise Kapazitäten auf, um den Waffenbehörden zu allen fachlichen Fragen im Zusammenhang mit dem NWR zur Verfügung zu stehen, insbesondere auch bei Fragen im Zusammenhang mit der Datenbereinigung. Sie wird telefonisch und per E-Mail zu erreichen sein. Ihre Kontaktdaten werden zeitgerecht unter www.nationales-waffenregister.de veröffentlicht.

Bis zur Betriebsaufnahme der Fachlichen Leitstelle können Waffenbehörden und IT-Bereiche der Behörden ihre Anfragen zum NWR an den ServiceDesk des BVA richten. Der ServiceDesk ist telefonisch unter der Nummer **0228 99 / 358 3388** sowie über die E-Mail-Adresse nwr@bva.bund.de zu erreichen. Fachliche Fragestellungen werden vom ServiceDesk an die Experten der BL AG NWR weitergeleitet.

5 Häufig gestellte Fragen zur Datenbereinigung

Im Folgenden werden Antworten auf ausgewählte Detailfragen im Zusammenhang mit der Bereinigung der Daten der Waffenbehörden und der Datenerfassung im NWR gegeben. Weitere häufige Fragen und Antworten finden Sie in den „FAQ Waffenbehörden“ unter www.nationales-waffenregister.de.

5.1 Datenbereinigung und Erstbefüllung

Wie werden die Waffenbehörden bei der Datenbereinigung unterstützt?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister (BL AG NWR) bietet den Waffenbehörden im Zuge der NWR-Einführung verschiedene Unterstützungsleistungen an:

- Bereitstellung des XWaffe-Standards in Form von Katalogen für die Kaliber-, Munitions- und Herstellerbezeichnungen,
- Bereitstellung des XWaffe-Dolmetschers und des Anwenderhandbuches als „toolgestützte Übersetzungshilfe“,
- enge Zusammenarbeit mit den ÖWS-Herstellern,
- Informationsveranstaltungen mit den Projektverantwortlichen und Bereitstellung der Veranstaltungsunterlagen,
- maßgeschneiderte Unterstützungsleistungen je nach Ausgangslage in Form von Informationen und Dokumentenpaketen im Rahmen des „NWR-Einführungslotsen“,
- verschiedenste Handreichungen zu den Themen NWR, Einführung eines NWR-konformen ÖWS, Hilfestellungen bei der Datenbereinigung, u. a.,
- Möglichkeiten des schnellen E-Mail-Kontaktes (nwr@bva.bund.de) sowie erste Hilfestellung durch unserer Hotline 022899 / 358-3388 (ab dem zweiten Quartal 2012 auch die Fachliche Leitstelle).

Wann können die Waffenbehörden mit der Bereinigung und Konvertierung ihrer Daten beginnen?

Mit dem Standard [XWaffe](#) in der Version 1.2 sind auch die für die Datenbereinigung notwendigen Kataloge (inkl. Kaliber- und Munitionsbezeichnung sowie Hersteller-Katalog) in aktueller Form grundsätzlich zur Verfügung gestellt.

Für alle Fragen der Verbesserung der Daten („Datenbereinigung“) sind insbesondere die Rubrik „Informationen für Waffenbehörden“ zu empfehlen. Dort finden Sie alle Informations- und Unterstützungsangebote für Waffenbehörden.

Welche Daten und Dokumente sollen bereinigt werden?

Im Zuge der Einführung des Nationalen Waffenregisters (NWR) sollten die in den Waffenverwaltungssystemen der örtlichen Waffenbehörden gespeicherten Daten entsprechend der Vorgaben von [XWaffe](#) und der bereitgestellten Kataloge zeitnah bereinigt und aktualisiert werden.

Die Aktualisierung bzw. Berichtigung der Angaben in den Erlaubnisdokumenten ist im Zuge der Einführung des NWR nicht zwingend notwendig. Inwieweit im Zuge der Bereinigung der Daten im Waffenverwaltungssystem auch die Aktualisierung der Daten in den entsprechenden Dokumenten vorgenommen wird, liegt im Ermessen der einzelnen Waffenbehörde. Sie sollte auf jeden Fall erfolgen, wenn durch andere Verwaltungsvorgänge ohnehin Eintragungen oder Ergänzungen an den Dokumenten vorgenommen werden.

Inwiefern ist der XWaffe-Dolmetscher für die Datenbereinigung geeignet?

Der XWaffe-Dolmetscher soll die Waffenbehörden bei der täglichen Sachbearbeitung unterstützen und eine Hilfestellung zur Vorbereitung auf die NWR-Einführung sein.

Im Fokus steht dabei nicht die „Massen-Bereinigung von Alt-Daten“, sondern die Neuerfassung von Daten bzw. „Bereinigung“ im Zuge der täglichen Sachbearbeitung. Dieses Werkzeug liefert (auf der Basis der entwickelten Datenbereinigungsregeln) bei Eingabe einer waffentechnischen Bezeichnung Vorschläge für eine synonyme XWaffe-konforme Bezeichnung zurück.

Die Datenbereinigungsregeln sind auch den ÖWS-Herstellern kommuniziert und werden bereits durch diese in den NWR-konformen ÖWS für Sie umgesetzt.

Müssen bei der Datenaufbereitung die Kategorien nachgetragen werden?

Für die Erstbefüllung ist eine Nachtragung der Kategorien nicht zwingend erforderlich. Es wird allerdings empfohlen, die Daten bei Bearbeitung jeweils zu aktualisieren und zu ergänzen.

Die aktuellen ÖWS unterstützen in der Regel bereits die Eintragung der Kategorie, so dass zumindest einer NWR-konformen Neuerfassung und einer stetigen Bereinigung innerhalb der täglichen Sachbearbeitung nichts im Wege steht.

Besteht seitens der Waffenbehörden eine „Holschuld“ im Hinblick auf die neuen Kataloge oder werden die Waffenbehörden durch die BL AG NWR entsprechend informiert?

Neue Kataloge sollten im laufenden Betrieb des NWR regelmäßig von den ÖWS-Anbietern in ihre Systeme eingepflegt und ihren Kunden so zur Verfügung gestellt werden. Die Kataloge sind in ihrer jeweils aktuellen Form im XRepository (<https://www.xrepository.deutschland-online.de>) abrufbar.

Eine Excel-Datei mit allen für den Standard XWaffe benötigten Katalogen steht über XRepository unter „Sonstiges“ zur Verfügung.

Durch die im Zuge der Weiterentwicklung des XRepository geplanten neuen Funktionalitäten, wie die Bereitstellung eines Online-Abrufes über Web Services, wird eine wertvolle Unterstützung für Verfahrenshersteller und -betreiber geschaffen. Darunter fällt ebenfalls ein kostenfreier Abonnementdienst. Dieser informiert registrierte Nutzer aktiv über neue Versionen von Katalogen.

Welche Daten und Dokumente sollen bereinigt werden (z. B. Waffenbesitzkarte [WBK])?

Im Zuge der Einführung des Nationalen Waffenregisters (NWR) sollen die in den Waffenverwaltungssystemen der örtlichen Waffenbehörden gespeicherten Daten entsprechend der Vorgaben von XWaffe und der bereitgestellten Kataloge zeitnah bereinigt und aktualisiert werden.

Die Aktualisierung bzw. Berichtigung der Angaben in den Erlaubnisdokumenten ist im Zuge der Einführung des NWR nicht zwingend notwendig. Inwieweit im Zuge der Bereinigung der Daten im Waffenverwaltungssystem auch die Aktualisierung der Daten in den entsprechenden Dokumenten vorgenommen wird, liegt im Ermessen der einzelnen Waffenbehörde. Sie sollte auf jeden Fall erfolgen, wenn durch andere Verwaltungsvorgänge ohnehin Eintragungen oder Ergänzungen an den Dokumenten vorgenommen werden.

Ist die Angabe des Bedürfnisgrunds bei der Erstbefüllung notwendig?

Nein, der Bedürfnisgrund ist bei der Erstdatenbefüllung kein zwingend anzulieferndes Pflichtfeld.

Ist die Seriennummer einer Waffe bei Erstbefüllung bzw. in der weiteren Bearbeitung eines Waffendatensatzes (nach der Erstbefüllung) ein Pflichtfeld?

Nein, die Seriennummer ist kein Pflichtfeld bei der Erstbefüllung. Bei der weiteren Verarbeitung erfolgt eine Meldung des Wertes "ohne" bzw. "unbekannt" im Feld „Seriennummer“, wenn diese nicht vorliegt bzw. gemeldet werden kann.

Wird es eine Datenbereinigung nach der Erstbefüllung durch das BVA bzw. die Fachliche Leitstelle geben?

Nein, nach der Erstbefüllung werden allenfalls „Suchläufe“ in der Zentralen Komponente durchgeführt, um nicht standardkonforme Daten zu identifizieren. Die Waffenbehörde erhält dann einen Hinweis auf mögliche Inkonsistenzen und die Anregung die Daten zu bereinigen. Ob und wann die Daten tatsächlich entsprechend bereinigt werden, entscheidet die zuständige Waffenbehörde (ggf. unterstützt durch den ÖWS-Hersteller).

Muss bei der Erstbefüllung angegeben werden, seit wann eine Waffe der Person oder Erlaubnis zugeordnet ist?

Nein, es ist nicht erforderlich anzugeben, seit wann die betreffenden Waffen den dazugehörigen Erlaubnissen und Personen zugeordnet sind. Eine zwingende Bearbeitung des Waffendatensatzes tritt dann ein, wenn die Waffe einer anderen Waffenbesitzkarte zugeordnet werden soll. Dies dürfte aber für die Waffenbehörden kein Problem sein, da bei der alten Erlaubnis ein „Enddatum“ gesetzt wird und bei der neuen Erlaubnis das „Erwerbsdatum“ (idealerweise identisch mit dem „Enddatum“) gesetzt wird.

Die Praxis, wonach zwischen den Datumsangaben von Überlassen und Erwerben, z. B. durch Verzögerungen beim Versand von Waffen, Lücken entstehen, ist bekannt und wurde berücksichtigt.

Werden alle vorhandenen Datensätze (z. B. auch vernichtete Waffen) oder nur die gespeicherten Waffen mit aktuell wohnhaften Waffenbesitzern in das NWR übernommen?

Das NWR beschränkt sich in der ersten Ausbaustufe auf die Erfassung des legalen Waffenbesitzes. Zu diesem Zweck speichert das NWR aktuelle Daten zu AKTIVEN natürlichen sowie nichtnatürlichen Personen, AKTIVEN Erlaubnissen für den Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen, für den Erwerb von Munition sowie Ausnahmegenehmigungen, AKTIVE Waffen- und Munitionsbesitzverbote sowie alle aktiven Waffen (private, erlaubnispflichtige und verbotene Waffen inkl. Kriegswaffen). Im Rahmen der Erstbefüllung werden diese zentral in der Zentralen Komponente gespeichert.

Nicht alle Datenfelder die in den ÖWS der Waffenbehörden vorhanden sind, werden auch in die Zentral Komponente übernommen. Die Aktivitäten der Waffenbehörde zur Datenbereinigung im Zusammenhang mit dem NWR sollten sich daher auf diejenigen Felder konzentrieren, die auch in die Zentrale Komponente übernommen werden.

Wie kann die Datenqualität verbessert werden, wenn lediglich Eingaben wie „Gewehr, ...“ vorliegen?

Aufgrund der in diesem Fall nur rudimentär bekannten Daten ist - wie bisher auch - eine Rückfrage bei dem Besitzer erforderlich.

Sollten der Hersteller und das Modell bekannt sein, kann vermutlich die Fachliche Leitstelle des NWR helfen.

Beispielsweise könnte dann aus den Angaben „Gewehr, Tikka M55“ leicht die Kategorie C (Anlage 1 Abschnitt 3 zu § 1 Abs. 4 WaffG) sowie die richtige Bezeichnung „Repetierbüchse“ abgeleitet werden.

Falls man einen Hersteller nicht in der Liste findet, sollte man dann besser „unbekannt“ eingeben oder sollte man den nicht erfassten Hersteller stehen lassen?

Der Herstellerkatalog ist eine Empfehlung, um die am häufigsten vorkommende Hersteller korrekt zu erfassen. Ziel ist es, zu einer Vereinheitlichung zu kommen. Allein für die „Fa. Smith & Wesson“ wurden bereits 12 verschiedene Schreibweisen festgestellt. Aus diesem Grund hält der Katalog einen Wert vor, der die aus unserer Sicht geeignetste Schreibweise darstellt.

Der Herstellerkatalog kann nicht abschließend oder absolut vollständig sein, da es nicht gelingen kann, alle weltweiten Hersteller aktuell in einem Katalog zusammen zu tragen.

Wenn Sie einen Hersteller nicht im Katalog finden, geben Sie den Namen einfach als „Freitext“ ein. Das NWR verarbeitet diese Möglichkeit der Bezeichnungen als Freitext.

Es gibt in den vorhandenen Datenbeständen auch Hersteller, die in der Hersteller-Liste nicht genau zugeordnet werden können (Beispiel: Suhl).

Die Bezeichnung „Suhl“ ist keine Herstellerbezeichnung, sondern bezeichnet lediglich den Ort, an dem der Hersteller sitzt (oder saß). Die Hersteller, auch kleine Büchsenmacher, haben ihre Bezeichnungen/Namen in der Regel auf den Waffen hinterlassen. Das Beschussrecht regelt u. a., dass eine Waffe den Namen des Herstellers, bzw. den Namen des Importeurs oder die Handelsmarke tragen muss.

Die Herstellerangaben stehen bei Büchsen meist auf dem Lauf, bei Flinten und Drillingen kann ein Auseinandernehmen der Waffen (wie zum Reinigen) erforderlich sein. Einzutragen ist die Herstellerbezeichnung. Wenn Sie einen Hersteller nicht im Katalog finden, so geben Sie den Namen einfach als „Freitext“ ein.

Was soll eingetragen werden, wenn kein Hersteller auf der Waffe zu erkennen ist?

Befindet sich entgegen der Vorgabe des Beschussrechts tatsächlich keine Herstellerangabe auf der Waffe, ist der Wert „ohne“ zu wählen. Solange dies nicht festgestellt wurde, ist der Wert „unbekannt“ einzutragen.

HINWEIS: Die Herstellerangaben stehen bei Büchsen meist auf dem Lauf, bei Flinten und Drillingen kann ein Auseinandernehmen der Waffen (wie zum Reinigen) erforderlich sein.

Wie viel Zeit bleibt nach der Erstbefüllung für die weitere Fehlerbehandlung in den Waffenbehörden?

Das Errichtungsgesetz gibt mit Inkrafttreten den verbindlichen Zeitraum für die weitere Verbesserung der Datenqualität nach der Erstbefüllung vor. Nach der Einführung des NWR sind die Waffenbehörden (wie bisher auch) für die Qualität ihrer Daten verantwortlich.

5.2 Welche Daten werden im NWR erfasst?

Werden kleine Waffenscheine auch im NWR gespeichert?

Ja, auch der kleine Waffenschein wird im NWR gespeichert.

Werden auch Waffen, wie Springmesser im NWR gespeichert?

Ja, Springmesser können dann im NWR geführt werden, wenn sie als verbotene Waffe (gemäß Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG) in einer von der Waffenbehörde des BKA erteilten Erlaubnis enthalten sind. Diese Regelung betrifft alle verbotenen Waffen, die nicht Schusswaffen oder gleichgestellte Gegenstände im Sinne des WaffG sind.

Werden Waffenbesitzverbote auch im NWR gespeichert?

Ja, Waffenbesitzverbote werden als wesentlicher Bestandteil der Erlaubnisse im NWR geführt. Hierbei ist es nicht relevant, ob die betreffende Person zuvor eine waffenrechtliche Erlaubnis hatte. Die Besitzverbote werden regelmäßig von den Waffenbehörden auch dem Bundeszentralregister und den Landeskriminalämtern für die polizeilichen Auskunftssysteme übermittelt.

Die Rechtmäßigkeit der Speicherung von Besitzverboten ergibt sich aus dem NWR-Gesetz.

Werden auch Sprengstofflaubnisse bzw. Jagderlaubnisse im NWR gespeichert?

Nein, weder Sprengstoff- noch Jagderlaubnisse werden in Stufe I des NWR erfasst.

Werden auch Waffenhandelsbücher im NWR erfasst?

Nein, die Erfassung von Waffenhandels- oder Herstellungsbüchern ist in Stufe I nicht Gegenstand des NWR.

Werden auch „Dienstwaffen“ der Polizeien im NWR erfasst?

Nein, nach § 55 Abs. 1 WaffG findet das Waffengesetz auf Polizeien des Bundes und der Länder keine Anwendung. Insofern besteht auch keine Verpflichtung, Dienstwaffen in das Nationale Waffenregister aufzunehmen.

Dienstliche Waffenträger sind häufig berechtigt, ihre Dienstwaffen mit nach Hause zu nehmen. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde die Frage deshalb schon zu Beginn erörtert, jedoch entschieden, dass von einer Aufnahme in Stufe I abgesehen wird. Dies hat die IMK in ihrer Herbst-Sitzung 2009 auch bestätigt.

Eine Aufnahme von Waffen nach § 55 Abs. 1 WaffG wird in einer späteren Stufe der Errichtung des NWR nochmals zu prüfen sein.

Werden auch Lichtbilder (AZR) im NWR erfasst?

Nein, Lichtbilder werden im NWR nicht erfasst. Dies wäre auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

5.3 Wie werden im NWR Daten erfasst?

Wie wird mit Herstellerangaben umgegangen, die nicht eindeutig den Vorgaben des Herstellerkataloges zugeordnet werden können?

Grundsätzlich ist der Herstellerkatalog nicht abschließend, da jeder Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis (auch aus den zurückliegenden Jahrhunderten und aus allen Staaten) theoretisch als Hersteller in Erscheinung treten könnte.

Daher ist der Herstellerkatalog eine Empfehlung zur Eingabe für eine ganze Reihe von Herstellern. Aus diesem Grund sollten die Werte des Herstellerkataloges stets geprüft werden. Ist dies erfolglos, so ist die Bezeichnung verbindlich, die auf der Waffe angebracht ist.

Wie werden Waffen erfasst, deren Hersteller und Seriennummer unbekannt sind?

Als Herstellerbezeichnung sind grundsätzlich die Angaben auf der Waffe maßgeblich. Freie Interpretationen oder freie Übersetzungen sind unzulässig. Unabhängig von waffenrechtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Schusswaffen kann das NWR auch Waffen ohne Hersteller- und/ oder Modellbezeichnung, ohne Seriennummer, etc. verarbeiten.

Ist keine Herstellerbezeichnung auf der Waffe angebracht, so wird der Wert „ohne“ gewählt. Der Wert „unbekannt“ ist nur zu verwenden, wenn nicht bekannt ist, ob auf der Waffe eine Herstellerbezeichnung vorhanden ist.

Wie werden Hersteller und Seriennummer vom Besitzer „nacherfasst“, gibt es eine nachträgliche Kennzeichnungspflicht?

Die Pflicht zur Kennzeichnung bleibt unverändert bestehen, eine „Nacherfassung“ über die bisherigen Pflichten hinaus ist nicht notwendig.

Jedoch soll zu jeder Waffe (auch nach „bisheriger Kennzeichnungspflicht“) Herstellernummer und Seriennummer als Identifikationsmerkmal erfasst werden, sofern dies möglich ist.

Wie werden nicht-lateinische (beispielsweise kyrillische) Buchstaben z. B. in Seriennummern im NWR abgebildet?

Nicht-lateinische Buchstaben werden im NWR grundsätzlich durch Sonderzeichen als Platzhalter gekennzeichnet. Das Ausrufezeichen „!“ ist als Platzhalter vorgesehen. Es sollen grundsätzlich keine Übersetzungen und Interpretationen von Zeichen vorgenommen werden (beispielsweise keine Übersetzung eines russischen „P“ in ein „R“). Für spezielle Fragen muss auf die Unterlagen in den örtlichen Waffenbehörden zurückgegriffen werden.

Wie soll mit „Wehrmachtscodierungen“ umgegangen werden?

Auch bei so genannten „Wehrmachtscodierungen“ sind die Herstellerbezeichnungen bzw. die Angaben auf der Waffe maßgeblich, die in der angebrachten Form wieder gegeben und nicht „übersetzt“ werden sollen.

Beispiel: Herstellerbezeichnung „S/27“ wird in diesem Fall gewählt, nicht „Erfurter Maschinenfabrik“. Bei der Herstellungsnummer wird analog verfahren.

Wie werden im NWR mehrläufige Waffen mit unterschiedlichen Kalibern eingetragen?

Der Datenstandard XWaffe bietet die Möglichkeit, für jede Waffe bis zu vier unterschiedliche Kaliber einzutragen.

Wie wird eine neue Waffe zukünftig im NWR erfasst?

Das Anlegen einer „neuen“ Waffe in der Zentralen Komponente des NWR erfolgt über die Nachricht des Typs „neu“ (Nachricht: Waffe.neu). Diese Nachricht wird beim Anlegen der Waffe im Örtlichen Waffenverwaltungssystem (ÖWS) von diesem automatisch mit den Waffendaten gefüllt und auch automatisch an die Zentrale Komponente übertragen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter arbeiten auch nach Einführung des NWR ausschließlich mit ihrem jeweiligen ÖWS.

Wie werden die Seriennummern der Waffen zukünftig im NWR berichtigt?

Die Berichtigung einer Seriennummer wird über die Nachricht des Typs „fortschreiben“ (Nachrichten-Beispiel am Objekt „Waffe“: Waffe.fortschreiben) umgesetzt. Die Waffe wird durch die Berichtigung mit „richtiger“ Seriennummer fortgeschrieben. Beim Berichtigen der Seriennummer im Örtlichen Waffenverwaltungssystem (ÖWS) wird die Seriennummer von diesem ÖWS automatisch an die Zentrale Komponente übertragen.

Wie sind Waffen richtig zu bezeichnen?

Die XWaffe-Spezifikation zeigt (in Abschnitt 4.2.1.104 ab Seite 418) durch die Feingliederung der Waffentypen die Einteilung der Schusswaffe gemäß Waffenrichtlinie, Waffengesetz und den Vorgaben der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) auf. Dies gilt für die Eintragung in Erlaubnispapieren anhand rechtlicher und technischer Parameter und der gesetzlich vorgegebenen Nomenklatur, die über die europäische Standardisierung hinausgeht und der Pflichtangabe in allen waffenrechtlichen Erlaubnispapieren gemäß WaffVwV entspricht.

Wie sind Waffenteile richtig zu erfassen?

Wesentliche Teile von Schusswaffen können gespeichert werden, da das Waffenobjekt über ein Statusfeld verfügt, aus dem hervorgeht, ob es sich um eine ganze Waffe oder um (und vor allem welches) wesentliche Waffenteil handelt. Die XWaffe-Spezifikation (in Abschnitt 4.2.1.96 ab Seite 404) führt die eindeutige Bezeichnung für den aktuellen Ist-Zustand der betreffenden Schusswaffe bzw. des Waffenteils auf. Sie beschreibt, ob es sich um eine komplette Waffe oder um ein erlaubnispflichtiges Waffenteil (bzw. Waffenteile wie z. B. Wechselsysteme) handelt.

Wenn Sie beispielsweise für eine Waffe einen Austauschlauf in XWaffe erfassen wollen, so geben Sie alle Daten der jeweiligen Waffe an, in dem Feld Waffe/Waffenteil wird dann aber statt dem Wert „komplette Waffe“ nur der Wert „Austauschlauf“ gesetzt.

HINWEIS: Dieses Feld hat Ihre Software ggf. noch nicht, es wird aber von dem ÖWS-Hersteller implementiert. Bis wann diese Erweiterungen der ÖWS umgesetzt sind, steht noch nicht fest, da die Softwarehersteller unterschiedliche Anpassungsstufen für ihre ÖWS haben werden.

Wie werden wesentliche Teile einer Waffe (Griffstück, Verschluss/Verriegelungskammer, Wechsellauf und -trommel, Schalldämpfer) zugeordnet?

Wesentliche Teile sind analog zur entsprechenden Schusswaffen zu behandeln. Das Datenobjekt „Waffe“ hat ein Statusfeld, aus dem sich ergibt, ob es sich um eine komplette Waffe handelt oder nur um einen Wechsel- oder Austauschlauf, einen Verschluss oder dergleichen handelt.

Bei den wesentlichen Teilen kann nicht immer eine Munitionsbezeichnung/Kaliber angegeben werden, z.B. bei einem Wechselgriffstück. Dort ist dann der Kaliberwert „ohne“ zu wählen.

Wie sind kombinierte Waffen (Büchsfinte, Bockbüchsfinte, Drilling, Bockdrilling) einzupflegen (Flinte Kategorie D, Büchse Kategorie B)?

Kombinierte Waffen fallen gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 zu § 1 Abs. 4 WaffG unter die Kategorie C. Das NWR kennt die Bezeichnungen Büchsfinte, Bockbüchsfinte und den Drilling, Vierling, etc.

Die Waffenbesitzer werden also in der Zukunft nicht die Bezeichnung „Bockbüchsdrilling“, sondern nur die schlichte Bezeichnung „Drilling“ auf der künftigen WBK wieder finden, analog zum NWR.

Eine Unterteilung in Bockbüchsdrilling, Doppelbüchsdrilling, Waldläufer, etc. wurde nicht vorgenommen, da sie aus fachlicher Sicht (abgestimmt mit

Beschussämtern, dem BKA, mehreren Landeskriminalämtern und zahlreichen Waffenbehörden) entbehrlich ist und zu unnötigen Fehlern führt.

Wie werden Kurzwaffen bzw. Langwaffen den jeweiligen Kategorien zugeordnet?

Es gibt keine Kategorisierung, nach der überschneidungsfrei zwischen Kurzwaffe und Langwaffe unterschieden werden kann. Die Einteilung der Schusswaffen in die Kategorien A bis D erfolgt nach den Vorgaben der Waffenrichtlinie (Anlage 1 Abschnitt 3 zu § 1 Abs. 4 WaffG). Die Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG beinhaltet eine ganze Reihe von technischen Beschreibungen, die nicht alle eindeutig zugeordnet werden können.

Die Kategorien und die beschriebenen Waffen stellen einen europäischen Kompromiss dar, auf den man sich geeinigt hat und der vermutlich in keinem EU-Mitgliedsstaat tatsächlich das geltende Recht darstellt. Sofern sich nicht unmittelbar aus der Anlage 1 Abschnitt 3 etwas ergeben hat, wurden die nationalen Bestimmungen angewandt: also Gesamtlänge.

Insofern stellen kurze Repetierflinten, kurze kombinierte Waffen, etc. Kurzwaffen im Sinne des deutschen WaffG dar. In den Unterstützungsinstrumenten für Waffenbehörden finden Sie im XRepository unter „Sonstiges“ eine unverbindliche „.xls-Tabelle“, die hilft einen Überblick zu bekommen.

Wie sind Narkosewaffen zu erfassen?

Das hängt von Ihrer technischen Ausgestaltung ab: Es gibt Narkosewaffen, die mittels Druckluft Pfeile verschießen. Andere Narkosewaffen verwenden für den Geschossantrieb Kartuschenmunition und sind damit Feuerwaffen.

Erst genannte werden als erlaubnispflichtige Druckluftwaffen mit dem entsprechenden Kaliber geführt, die Feuerwaffen ganz normal wie Büchsen. In der Regel handelt es sich dabei um Einzelladebüchsen. In den Fällen, in denen das Narkosemittel aus einer Flinte verschossen wird, handelt es sich bei der Waffe um eine Flinte. Zusätzlich wird aus dem Katalog „Waffenteil“ nicht der Wert „komplette Waffe“, sondern „Narkosewaffe“ gewählt.

Bezieht sich die Bezeichnung „lange Repetier-Schusswaffe“ ausschließlich auf Schusswaffen mit glattem Lauf, oder auch auf Schusswaffen mit gezogenem Lauf?

In Anlage 1 Abschnitt 3 Ziffer 2.6 (Kategorie B) zum WaffG sind lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist, genannt. Ziffer 3.1 (Kategorie C) erfasst andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten. Das WaffG und die betreffende EU Richtlinie 91/477 EWG lassen diesbezüglich keine eindeutige

Aussage zu. Die EU hat dies bereits 1993 erkannt und die Richtlinie am 13.09.1993 überarbeitet.

Die richtige Bezeichnung für Waffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Ziffer 2.6 müsste „lange Repetier- und halbautomatische Feuerwaffen, jeweils mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60cm ist“ lauten. XWaffe in Version 1.2 ist bereits in diesem Punkt korrigiert, außerdem wird die Arbeitsgruppe „Inhalte-Daten-Plausibilitäten“ dem BMI eine redaktionelle Änderung des WaffG empfehlen.

Wie werden illegale Waffen behandelt?

Illegale Waffen werden grundsätzlich nicht im NWR behandelt, da diese nicht registriert sind. Wird eine illegale Waffe bekannt, so ist sie sicherzustellen und ein Strafverfahren einzuleiten.

Wird eine ehemals illegale Waffe nach Abschluss des Verfahrens in der Form der Verwertung wieder in den Kreislauf gebracht (z. B. über Waffenhändler), wird die Waffe beim Erwerber neu im ÖWS angelegt.

6 NWR-relevante Datenfelder

In der Zentralen Komponente werden nach Erstdatenbefüllung folgende Daten gespeichert. In einigen Feldern müssen schon bei der Erstdatenbefüllung die verbindlichen Katalogwerte übergeben werden, in anderen Fällen kann ein Katalogwert „9999 – Erstdatenbefüllung“ übergeben werden. Der konkrete im ÖWS gespeicherte Wert für dieses Feld ist dann in einem zusätzlichen Feld zu übergeben.

Fett geschriebene Einträge in der Spalte „Datenfeld“ sind übergeordnete Objekte und keine Datenfelder. Sie beinhalten lediglich Datenfelder.

Erlaubnisdaten

Datenfeld	Hinweis
ErlaubnisID	ID nach ZWR
PersonID	ID nach ZWR
PersonenRolle	Auswahlkatalog
ausstellendeBehoerdeID	ID nach ZWR, falls bekannt Behördennummer ⁴ (des BVA) der ausstellenden Behörde
ausstellendeBehoerdeText	Name der ausstellenden Behörde als Text
VerweisMitbenutzererlaubnisAufWBKErlaubnisID	ID nach ZWR
EintragAuflagenBeschraenkungen	Objekt
Eintragung	Freitextfeld
Eintragsdatum	Datumfeld
Streichdatum	Datumfeld
AngabenVerbringung	Objekt
VersenderStaat	Auswahlkatalog
EmpfaengerStaat	Auswahlkatalog
Ausweisdokument	Objekt
AusweisAusstellendeBehoerde	Freitextfeld
Ausweisart	Freitextfeld
Ausweisnummer	Freitextfeld
Dokument	Objekt
Dokumentnummer	Freitextfeld

⁴ Die Behördennummer wird durch das Bundesverwaltungsamt vergeben und veröffentlicht.

Datenfeld	Hinweis
Dokumentstatus	Objekt
Dokumentstatus	Auswahlkatalog
DokumentStatusdatum	Datumfeld
Gültigkeitszeitraum	Objekt
GültigkeitszeitraumBeginn	Datumfeld
GültigkeitszeitraumEnde	Datumfeld
GültigkeitszeitraumUnbefristet	Ja/Nein Feld
Verlaengerung	Objekt
VerlaengerungBeginn	Datumfeld
VerlaengerungEnde	Datumfeld
Erlaubnistyp	Auswahlkatalog
genehmigteArten	Freitextfeld, nicht bei jedem Erlaubnistyp vorhanden
ErwerbserlaubnisMunitionsarten	Auswahlkatalog
ErwerbserlaubnisKaliberMunitionsbezeichnung	Auswahlkatalog
Erlaubnisstatus	Objekt
Erlaubnisstatus	Auswahlkatalog
ErlaubnisstatusDatum	Datumfeld
ErlaubnisStandortanschrift	Objekt
AnschriftTypText	Freitextfeld
AnschriftStraße	Freitextfeld
AnschriftHausnummer	Freitextfeld
AnschriftPostfach	Freitextfeld
AnschriftOrt	Freitextfeld
AnschriftOrtsteil	Freitextfeld
AnschriftPostleitzahl	Freitextfeld
AnschriftStaat	Auswahlkatalog
AnschriftZusatz	Freitextfeld

Daten für natürliche Personen

Feld	Hinweis
PersonID	NWR ID
PersonenstammID	NWR ID
PersonenobjektStatus	Auswahlkatalog
NichtIdentischMitPersonenstammID	Auswahlkatalog
zustaendigeBehoerdID	ID nach ZWR
zustaendigeBehoerdeGewAufenthalt	Ja/Nein Feld
zustaendigeBehoerdeStatus	Auswahlkatalog
VerweisAufNichtnatuerlichePerson	NWR ID
Familienname	Freitextfeld
Geburtsname	Freitextfeld
FruehererName	Freitextfeld
DatumBis (FruehererName)	Datumfeld
Vornamen	Freitextfeld
Doktorgrad	Freitextfeld
TagderGeburt	Datumfeld
Geburtsort	Freitextfeld
GeburtsortStaat	Auswahlkatalog
Geschlecht	Auswahlkatalog
Staatsangehoerigkeit	Auswahlkatalog
Anschrift	Objekt
AnschriftTyp	Auswahlkatalog
AnschriftStraße	Freitextfeld
AnschriftHausnummer	Freitextfeld
AnschriftOrtsteil	Freitextfeld
AnschriftOrt	Freitextfeld
AnschriftOrtfruehererGemeindenname	Freitextfeld
AnschriftPostleitzahl	Freitextfeld
AnschriftStaat	Auswahlkatalog
AnschriftZusatz	Freitextfeld

Personenobjektstatus	Auswahlkatalog, nicht bei Erstbefüllung
Beginn	Datumsfeld
Ende	Datumsfeld
unbefristet	Ja/Nein Feld
Sterbetag	Datumsfeld
DatensatzGueltigkeit (von...bis)	Datumsfeld

Daten für Firmen und Vereine (nicht natürliche Personen)

Feld	Hinweis
PersonID	NWR ID
PersonenstammID	NWR ID
PersonobjektStatus	Auswahlkatalog
zustaendigeBehoerdelID	ID nach ZWR
zustaendigeBehoerdeStatus	Auswahlkatalog
VerweisAufNaturerlichePersonID	ID nach ZWR
VerweisAufNaturerlichePersonRolle	Freitextfeld
Name	Freitextfeld
Kurzbezeichnung	Freitextfeld
FruehererName	Freitextfeld
DatumBis (FruehererName)	Datumfeld
Branche	Freitextfeld
Anschrift	Objekt
AnschriftTypText	Auswahlkatalog
AnschriftStraße	Freitextfeld
AnschriftHausnummer	Freitextfeld
AnschriftPostfach	Freitextfeld
AnschriftOrt	Freitextfeld
AnschriftOrtsteil	Freitextfeld
AnschriftPostleitzahl	Freitextfeld
AnschriftStaat	Auswahlkatalog
AnschriftZusatz	Freitextfeld
Kommunikation	Objekt
KommunikationKanal	Auswahlkatalog
KommunikationKennung	Freitextfeld
KommunikationZusatz	Freitextfeld
DatensatzGuelteigkeit (von...bis)	Datumfeld

Daten der Waffe

Feld	Hinweis
WaffeID	NWR ID
ErlaubnisID	NWR ID
ErwerberPersonID	ID aus ZWR
Herstellerbezeichnung	Auswahlkatalog
HerstellerbezeichnungText	Freitextfeld
Modellbezeichnung	Freitextfeld
MunitionsbezeichnungKaliber	Auswahlkatalog
MunitionsbezeichnungKaliberText	Freitextfeld, für Erstbefüllung
Seriennummer	Freitextfeld
Waffenstatus	Objekt
Waffenstatus	Auswahlkatalog
WaffenstatusDatum	Datumsfeld
Waffenteil	Auswahlkatalog
Waffenkategorie	Auswahlkatalog
WaffentypAnlage1	Auswahlkatalog
WaffentypFeingliederung	Auswahlkatalog
WaffentypFeingliederungText	Freitextfeld, für Erstbefüllung
konvertierte Waffe	Ja/Nein Feld
Beduerfnisgrund	Auswahlkatalog
Munitionserwerbserlaubnis	Ja/Nein Feld
Blockiersystem	Ja/Nein Feld
DatensatzGueltigkeit (von...bis)	Datumsfeld